

Abschnitt	Statuten bisher	Statuten neu (Variante C)
Präambel		Die Angehörigen des administrativen und technischen Personals (ATP) bilden gemäss UniG §21 einen Stand an der Universität Zürich (UZH).
Name und Sitz	<p>§ 1 Name</p> <p>Unter der Bezeichnung VIP-UZH (Verein des Infrastruktur-Personals der Universität Zürich) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>	<p>§ 1 Vereinsbestimmungen</p> <p>Abs. 1 Name</p> <p>Die «Vereinigung des administrativen und technischen Personals der Universität Zürich (V-ATP)» ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB und kann als «Verein an der Universität Zürich» im Sinne von §27 der Universitätsordnung anerkannt werden. Die V-ATP ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>
Sitz		<p>Abs. 2 Sitz</p> <p>Die V-ATP hat ihren Sitz in Zürich.</p>
Vereinsjahr	<p>§ 15 Rechnungsjahr</p> <p>Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Abs. 3 Vereinsjahr</p> <p>Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Zweck / Aufgaben	<p>§ 2 Zweck</p> <p>Der Verein versteht sich als offizielle Vereinigung des administrativen und technischen Personals der Universität Zürich im Sinne der universitären Gesetzgebung.</p> <p>Der Verein vertritt die Interessen des Infrastruktur-Personals der Universität Zürich gegenüber den zuständigen Instanzen der Universität. Er fördert dessen Zusammenhalt und setzt sich insbesondere für die Einführung und Pflege von Instrumenten der Personalentwicklung ein.</p> <p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Der Verein kann mit der Universitätsleitung Leistungsvereinbarungen abschliessen, unter anderem für die Organisation der Wahlen der Delegierten in die Erweiterte Universitätsleitung, die Personalkommission der Universität, die Institutsversammlungen und weitere universitäre Gremien sowie für Weiterbildungsveranstaltungen für das Infrastruktur-Personal.</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>Die V-ATP vertritt das ATP in allen Belangen der Standespolitik und der akademischen Selbstverwaltung. Sie fördert den Informationsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb des ATP. Sie bildet die Standesorganisation des ATP und fühlt sich allen Standesangehörigen gleichermassen verpflichtet. Sie stellt sicher, dass alle ATP-Angehörigen ihr passives und aktives Wahlrecht ausüben können und führt im Auftrag der UZH die Wahl der Delegierten in die Organe der Universität Zürich durch.</p>
	<p>Der Verein stellt sich der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung neben den Organisationen der Stände als Adressat von Vernehmlassungen zur Verfügung.</p> <p>Der Verein organisiert die Vorstellung und Befragung von Personen, die nominiert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine Mitgliedschaft in der Universitätsleitung; - für gesamtuniversitäre Ämter. 	

Abschnitt	Statuten bisher	Statuten neu (Variante C)
Mitbestimmung	<p>§ 4 Zielsetzung</p> <p>Der Verein ist als «Verein an der Universität Zürich» im Sinne von §27 der Universitätsordnung anerkannt. Seine Ziele sind die Vernetzung des Infrastruktur-Personals an der UZH und die Verbesserung seines Mitbestimmungsrechtes durch Einsitznahme in universitären Gremien.</p>	<p>§ 3 Sicherstellung des Mitbestimmungsrechts</p> <p>Abs. 1 Die V-ATP versteht sich als Vertretung aller ATP der UZH und ermöglicht daher allen ATP-Standesangehörigen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ebenso ist das Konzil, die Versammlung der ATP-Delegierten, ein Vereinsorgan und hat als solches Vorschlagsrecht für die Mitgliederversammlung.</p> <p>Abs. 2 Das Verhältnis zwischen V-ATP und der UZH ist in der Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Mitgliedschaft	<p>§ 5 Mitglieder</p> <p>Angehörige der in Ziff. 2 Abs. 1 genannten Berufsgruppen können Aktivmitglieder des Vereins werden.</p> <p>Auf Antrag des Vorstandes können auch andere Personen, die den Verein unterstützen, als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt und können nicht gewählt werden.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>Abs. 1 Mitglieder Mitglieder der V-ATP können alle Personen werden, die Angehörige des ATP-Standes sind. Abs. 2 Eintritt Sie müssen ihre Beitrittserklärung schriftlich beim Vorstand der V-ATP einreichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Verlassen des ATP-Standes.</p> <p>Abs. 3 Austritt Die Kündigung der Mitgliedschaft ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich und ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein allfällig bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.</p> <p>Abs. 4 Verlassen des ATP-Standes Die Mitgliedschaft in der V-ATP endet, wenn eine ATP-Angehörige oder ein ATP-Angehöriger aufgrund eines Funktionswechsels einem anderen Stand der UZH angehört und/oder beim Verlassen der UZH infolge Kündigung oder Pensionierung. Ein allfällige bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.</p>
Mitgliedschaft		<p>Abs. 5 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Natürlichen Personen kann die V-ATP, unabhängig von der ATP-Zugehörigkeit, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.</p>
Eintritt / Austritt	<p>§ 6 Erwerb und Beendigung</p> <p>Aktivmitglieder müssen ihre Beitrittserklärung schriftlich an den Vorstand richten.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Universität Zürich oder bei schriftlich eingereichtem Austritt.</p>	
Mitgliederbeitrag	<p>§ 7 Mitgliederbeitrag</p> <p>Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Jahr.</p>	
Beirat		<p>§ 5 Beirat</p> <p>In Angelegenheiten der Standesorganisation und -vernetzung kann sich die V-ATP durch einen Beirat beraten lassen. Diesem Beirat können ATP- und Nicht-ATP-Angehörige sowie ausgewählte Persönlichkeiten ohne Anstellung an der UZH angehören.</p>

Abschnitt	Statuten bisher	Statuten neu (Variante C)
Organe	<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordentliche Mitgliederversammlung; - der Vorstand; - die Rechnungsrevision. 	<p>§ 6 Vereinsorgane</p> <p>Die Organe der V-ATP sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) das Konzil (Versammlung der Delegierten) d) die Revisionsstelle
Versammlung	<p>§ 9 Einladung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage zum Voraus einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Aktivmitglieder einberufen werden.</p> <p>Allfällige Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>Abs. 1 Zusammensetzung</p> <p>Die Mitgliederversammlung der V-ATP besteht aus den ordentlichen Mitglieder. Eingeladen sind alle ATP-Angehörigen.</p>
Versammlung: Aufgaben	<p>§ 11 Kompetenzen</p> <p>Die Aufgaben der MV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung der geschäftsführenden Organe; - Abnahme des Jahresberichts; - Abnahme der Jahresrechnung; - Festsetzung der Mitgliederbeiträge. <p>Im Zweijahresturnus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten; - Wahl des Vorstandes; - Wahl der Revisorinnen und Revisoren; - Wahl möglicher Kommissionsmitglieder. 	<p>Abs .2 Aufgaben</p> <p>Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) legt die Statuten fest, b) nimmt Jahresbericht und Rechnung des abgelaufenen Vereinsjahres ab, c) entlastet den Vorstand, d) wählt Vorstand und Präsidium, e) beschliesst über das vom Vorstand vorgelegte Budget, f) entscheidet über Anträge, g) legt einen allfälligen Mitgliederbeitrag und dessen Höhe fest.
Versammlung: Einberufung	<p>vgl. § 9 Einladung</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage zum Voraus einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Aktivmitglieder einberufen werden.</p>	<p>Abs. 3 Einberufung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand beruft rechtzeitig jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung der Standes- und Vereinsgeschäfte ein. b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder auf Antrag von wenigstens 50 Standesangehörigen einberufen werden.
Versammlung: Anträge	<p>vgl. § 9 Einladung</p> <p>Allfällige Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.</p>	<p>Abs. 4 Anträge</p> <p>Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern der V-ATP alle ATP-Angehörigen.</p> <p>Anträge müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit sie für die Mitglieder-versammlung traktandiert werden können. Bei später vorgebrachten Anträgen und Kandidaturen stimmt die Mitgliederversammlung zunächst darüber ab, ob sie darauf eintreten möchte.</p>

Abschnitt	Statuten bisher	Statuten neu (Variante C)
Versammlung: Beschlussfassung	<p>§ 10 Beschlussfassung</p> <p>Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.</p>	<p>Abs. 5 Beschlussfassung im Allgemeinen</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichtscheid.</p>
Versammlung: Beschlussfassung	<p>vgl. § 10 Beschlussfassung</p> <p>Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>	<p>Abs. 6 Beschlussfassung in speziellen Angelegenheiten</p> <p>Die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden ist bei folgenden Abstimmungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Statutenänderungen, b) Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden, c) Auflösung des Vereins.
Vorstand	<p>§ 12 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Aktivmitgliedern, insbesondere der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassierin/dem Kassier sowie weiteren Mitgliedern.</p> <p>Unter Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Verein selbst.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 8 VORSTAND</p> <p>Abs. 1 Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, wovon zwei das Präsidium (Co-Präsidium oder Präsidium/Vizepräsidium) innehaben. Sofern sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, nehmen an den Vorstandssitzungen auch die gewählten ATP-Delegierten der EUL und des UR mit beratender Stimme teil.</p>
Vorstand		<p>Abs. 2 Amtsdauer und Wiederwahl</p> <p>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
Vorstand, Aufgaben	<p>§ 13 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.</p> <p>Der Vorstand hat die Kompetenz, aus den gemäss Ziff. 11 gewählten Kommissionsmitgliedern eine Vertretung in Kommissionen zu delegieren.</p>	<p>Abs. 3 Aufgaben</p> <p>Der Vorstand ist für die Behandlung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er bestimmt die Mitglieder der Geschäftsführung und kann zur Unterstützung der Geschäftsführung ein Sekretariat einsetzen. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen seiner Mitglieder. Er beruft den Beirat ein und schlägt Ehrenmitglieder vor.</p>
Konzil		<p>§ 9 Konzil</p> <p>Abs. 1 Zusammensetzung</p> <p>Die Delegierten, die das ATP in den fakultären und in den gesamtuniversitären Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, bilden zusammen mit dem Vorstand das Konzil. Delegierte in den Instituten und Seminaren können am Konzil teilnehmen.</p>

Abschnitt	Statuten bisher	Statuten neu (Variante C)
Konzil		<p>Abs. 2 Wahl und Amtsdauer der Delegierten Die Delegierten werden von den Standesangehörigen gewählt. Das Wahlreglement der Stände der UZH regelt die Wahlen. Die Bestimmungen der massgeblichen Gremien regeln die Amtsdauer. Treten Delegierte zwischen den Wahlen zurück und ist keine Stellvertretung gewählt, regelt das Wahlreglement der Stände der UZH Ersatzwahlen. Eine Person kann mehrere Delegationen übernehmen. Die Wiederwahl ist möglich.</p>
Konzil		<p>Abs. 3 Aufgaben a) Die Delegierten können am Konzil strategische Beschlüsse für die Arbeit in den universitären Gremien fassen. b) Die Delegierten unterliegen gemäss § xx der Universitätsordnung der Rechenschaftspflicht gegen über der Standesorganisation und den Standesangehörigen. Die Delegierten orientieren sich gegenseitig und den Vorstand über Agenda und Geschäfte ihrer Gremien. Die Delegierten können die Information der Standesangehörigen an die Standesorganisation delegieren. c) Die Delegierten und der Vorstand vertreten die im Konzil beschlossene Haltung des ATP.</p>
Konzil		<p>Abs. 4 Einberufung Das Konzil findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Teilnahme am Konzil während der Arbeitszeit ist in der Leistungsvereinbarung der V-ATP mit der Universitätsleitung geregelt und folgt § 52 der Personalverordnung des Kantons Zürich.</p>
Revision	<p>§ 14 Revisor/in Die Revisorinnen und Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>§ 10 Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Als Revisionsstelle für zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei ATP-Standesangehörige oder auf Antrag des Vorstands eine/n externe/n Revisor/in. Die Wiederwahl ist möglich.</p>
Finanz. Mittel	<p>§ 16 Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen.</p>	<p>§ 11 Finanzielle Mittel Abs. 1 Herkunft Die finanziellen Mittel der V-ATP ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung, Einnahmen aus Dienstleistungen, allfälligen Mitgliederbeiträgen oder weiteren Zuwendungen.</p>
Finanz. Mittel		<p>Abs. 2 Verwendung Die finanziellen Mittel stehen ausschliesslich dem Vereinszweck zur Verfügung.</p>
Haftung	<p>§ 17 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 12 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>

Abschnitt	Statuten bisher	Statuten neu (Variante C)
Vereinsauflösung		<p>§ 13 Vereinsauflösung</p> <p>Abs. 1 Auflösung Die Auflösung der V-ATP kann gemäss § 7 Abs. 6 an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>
Vereinsvermögen		<p>Abs. 2 Vereinsvermögen Bei Auflösung der V-ATP fällt das Vereinsvermögen an die nachfolgende Standesorganisation des ATP. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern oder dem ATP ist ausgeschlossen.</p>
Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen		<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom xx.xx.2018 beschlossen und treten mit dem revidierten Universitätsgesetz in Kraft.</p>